

**3. Änderung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Saal  
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Saal (Schmutzwassergebührensatzung):

**Artikel II**

**§ 3 Abs. 13 wird wie folgt geändert:**

„Die Zusatzgebühr beträgt

- 1,83 €/m<sup>3</sup> bei der Anlage Saal und
- 3,95 €/m<sup>3</sup> bei der Anlage Bartelshagen II.“

**Artikel III**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Saal, 17.12.2024



Pierson  
Bürgermeister



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Saal, 17.12.2024



Pierson  
Bürgermeister

